

Sehr geehrter Herr Dr. Pannhorst,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Die in **Artikel 1** vorgenommenen **Änderungen im Statistikregistergesetz (StatRegG)** sind zum einen redaktioneller Natur und enthalten zum anderen lediglich Anpassungen, um die Datenlieferungen des Unternehmensregisters für die Kommunalstatistik – auch an die zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände – um die Zahl der abhängig Beschäftigten sowie der geringfügig entlohnten Beschäftigten zu erweitern. Beide Merkmale werden im Unternehmensregister geführt. Eine dafür notwendige Änderung des Ausgabeprogramms bringt einen geringen Aufwand mit sich, der einmalig beim Statistischen Bundesamt anfällt. Für Bayern werden hierbei keine weiteren Aufwände oder Einsparungen gesehen.
- In **Artikel 2** wird durch die **Änderung des § 3b Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwVDG)** das Statistische Bundesamt zum einen ermächtigt, festgelegte Daten der Deutschen Bundesbank zu erhalten. Hintergrund hierfür sind Lieferverpflichtungen an das Statistische Amt der Europäischen Union im Rahmen der novellierten Unternehmensstatistiken.

Zum anderen ermöglicht die Einführung des § 3c VwVDG dem Statistischen Bundesamt, für Zwecke der Evaluierung staatlicher Hilfsprogramme unternehmensbezogene Daten gemäß § 13a S.1 Nr. 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) von obersten und anderen Bundesbehörden mit weiteren Daten nach § 13a BStatG für Zwecke der Evaluierung zusammenzuführen. Das Gesetzesvorblatt führt dazu aus, dass für eine nachhaltige und effiziente Ausgestaltung finanzieller Hilfsprogramme eine empirische Evaluierung der Wirkungsweisen dieser Hilfsprogramme unerlässlich ist. Dies gelte sowohl für bereits auf den Weg gebrachte Programme als auch für solche, die in künftigen Krisensituationen aufgelegt werden. Durch § 3c VwVDG werde die rechtliche Grundlage für eine solche Evaluierung geschaffen. Die Gesetzesbegründung führt weiter aus, Ziel sei es, eine auf wissenschaftlichen Methoden basierende, kausale Wirkungsanalyse dieser Hilfsprogramme auf die wirtschaftliche Leistung von Unternehmen und auf die Beschäftigung als Bestandteil der Erfolgskontrolle im Sinne des § 7 BHO zu ermöglichen (S. 17). § 3c VwVDG soll dies durch eine Verknüpfung von Einzelangaben der durch die Hilfsprogramme Geförderten mit den in § 13a Satz 1 BStatG genannten Daten ermöglichen. Die so verknüpften Einzelangaben aus den Förderprogrammen und Wirtschafts- und Umweltstatistiken sollen unter den § 16 Abs. 6 BStatG genannten Voraussetzungen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben zur Verfügung gestellt werden.

Diese Regelung ist aus unserer Sicht in mehrfacher Hinsicht von grundlegender Bedeutung. Sie wirft zum einen die Frage auf, ob es nur um eine Verwendung anonymisierter Einzelangaben zum Zwecke der allgemeinen ökonomischen Bewertung der Zielerreichung von staatlichen Förderprogrammen geht oder ob darüber hinaus auch durch Verwendung von nicht anonymisierten Einzelangaben eine Bewertung und Prüfung von Einzelfällen erfolgt. Letzteres wäre Verwaltungsaufgabe und im Statistischen Bundesamt nur von einer organisatorisch, räumlich und personell von der Statistik abgeschotteten Verwaltungseinheit durchzuführen. Sollte es dagegen allein um die ökonomische Analyse gehen, wäre aus Sicht der Länder zu fragen, ob die verknüpften Daten nicht für den Bereich des Landes auch den Statistischen Landesämtern zugänglich gemacht werden müssten, um die Evaluierung auch für das Land nachzuvollziehen und in Teilfragen auch zu verfeinern. **Eine Klärung zum Gegenstand der Evaluierung wäre aus hiesiger Sicht erforderlich. Auch die Befugnis der Statistischen Ämter der Länder auf Zugang zu den nach § 3c Nr. 1 und 2 VwVDG verknüpften Daten sollte sichergestellt werden.**

- Die Änderung in **Artikel 3** korrigiert einen fehlerhaften Verweis in § 7 Abs. 2 des **Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG)**. Somit besteht für die Änderungen in den Artikeln 2 und 3 ebenfalls die Einschätzung, dass hierdurch keine weiteren Aufwände oder Einsparungen entstehen.
- Die in **Artikel 4** vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf **neue Erhebungswege in der Preisstatistik**. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 10.12.2019 sollte unter anderem die Nutzung neuer Erhebungswege, die sich durch die zunehmende Digitalisierung der amtlichen Statistik ergeben, ermöglicht werden. Das Ziel dieser Änderung war vornehmlich die hohe Qualität der Preisstatistik sicherzustellen und vor verzerrenden Einflüssen dynamischer Preissetzung und häufiger Produktwechsel zu schützen. Zu diesen neuen Erhebungswegen gehört neben dem Web Scraping die Nutzung von elektronisch vorliegenden Transaktionsdaten, sogenannten Scannerdaten. In der Vorbereitung zur Einführung dieser Scannerdaten in die Preisstatistik sind sich die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unserer Kenntnis nach nicht einig, ob die geltende Formulierung in § 7b Abs. 3 des Gesetzes über die Preisstatistik (PreisStatG) ausreicht, um Scannerdaten in der Form anzufordern, wie sie für die Durchführung der Preisstatistik benötigt werden. Besonders in der Diskussion steht dabei die Frage, ob Absatz und Umsatz der Unternehmen verpflichtend angefordert werden dürfen.

Um diese Unsicherheit auszuräumen, wurde der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und weiterer Gesetze für die Preisstatistik formuliert. Die Neufassung des § 7b Abs. 3 S. 2 PreisStatG dient der Klarstellung, dass bei den Auskunftspflichtigen auch Umsätze und Absätze in Form von Scannerdaten angefordert werden können. Nach unserer Auffassung trägt das geltende Recht bereits die Heranziehung der Auskunftspflichtigen auch zu Angaben über Umsätze und Absätze. Da es sich um eine Klarstellung handelt, ergeben sich aus dem Entwurf auch keine Kosten.

Im Hinblick auf die geplante Änderung des § 7b Abs. 4 PreisStatG werden nach unserer Kenntnis von einigen statistischen Landesämtern Bedenken in Bezug auf das Verbot der echten Rückwirkung geltend gemacht. Wir teilen diese Bedenken nicht. Zwar sieht § 7b Abs. 4 PreisStatG vor, dass die Angaben zu Merkmalen, die im PreisStatG geregelt sind, rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden dürfen. Dabei handelt es sich jedoch um keine Regelung mit echter Rückwirkung im Sinne einer Rückbewirkung von Rechtsfolgen, sondern um eine in der Zukunft zu aktualisierende und zu erfüllende Auskunftspflicht, die sich auf in der Vergangenheit eingetretene Umstände bezieht. Für diese Regelung werden zu Recht gewichtige Gründe des Allgemeinwohls angeführt, weil Revisionen des nationalen Verbraucherpreisindex nur in mehrjährigem Abstand (2010 – 2015 – 2019 – 2023) durchgeführt werden. Die Befugnis zur Anforderung von Merkmalen nach Preisstatistikgesetz für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren in die Vergangenheit wird damit erst bei der darauffolgenden Revision zum Tragen kommen und dann Daten erfassen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den Unternehmen gewonnen werden. Die Regelung kann daher auch nicht als unechte Rückwirkung oder tatbestandliche Rückanknüpfung qualifiziert werden, wenn sie auch als solche durch die angeführten Gemeinwohlgründe gerechtfertigt wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Angelos Gogilis, Dipl.-Kfm.

Stellv. Referatsleiter

Wirtschaftspolitische Fragen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik,
Wirtschaftsstatistik, Koordinationsstelle Corona

T +49 (0)89 2162-2428 | F +49 (0)89 2162-3428

angelos.gogilis@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de

Prinzregentenstraße 28 | 80538 München